

DIE HAUSDURCHSUCHUNG

Wie Sie sich in dieser Extremsituation richtig verhalten

Hausdurchsuchungen kommen bei Strafuntersuchungen häufig vor. Sie machen auch vor Firmen keinen Halt und erfolgen in der Regel überraschend. Der folgende Beitrag soll den Praktikern einen tauglichen Leitfaden an die Hand geben, wie aus Sicht von Strafrechtsexperten in einer solchen Situation richtig reagiert werden sollte.

■ Von RA lic. iur. Adrian Bigler, RA Dr. iur. Patrick Götze und RA Dr. iur. Diego R. Gfeller

Der Zweck der Hausdurchsuchung

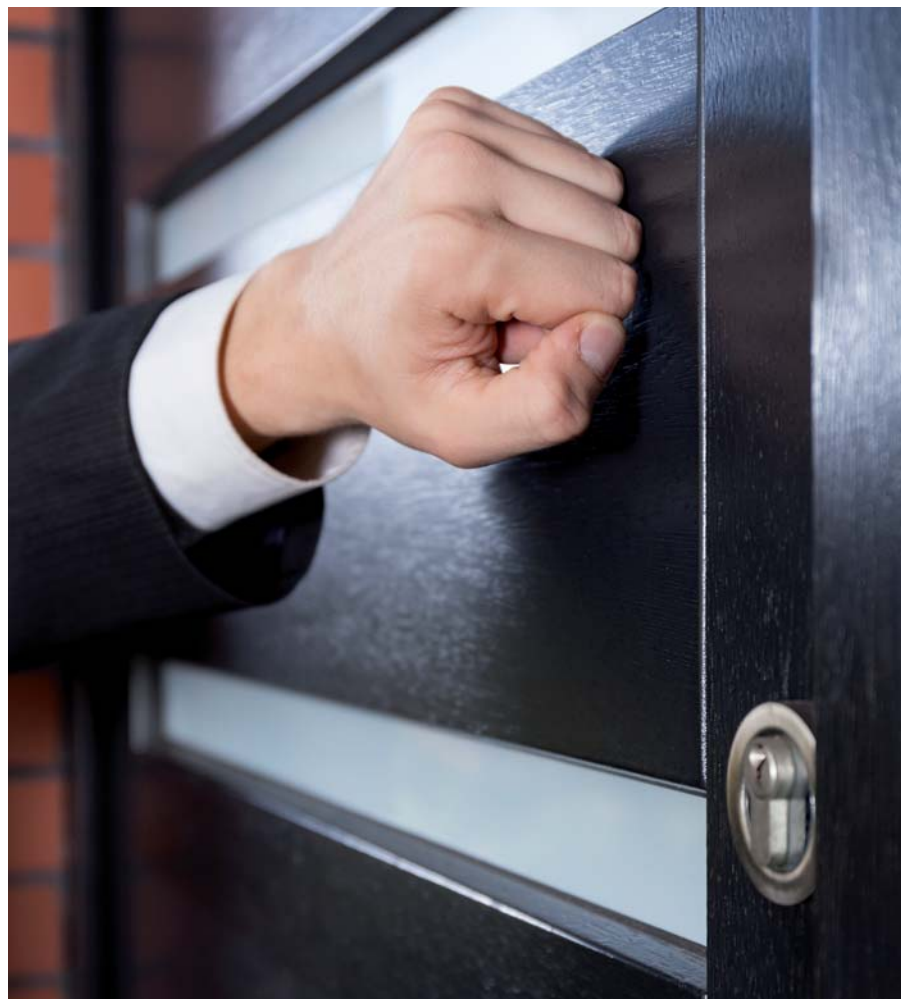
Eine Hausdurchsuchung kann jeden treffen. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft kann jederzeit ein Polizist an der Privatadresse oder im Geschäft auftauchen und sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, welche vom Durchsuchungsbefehl erfasst sind, sicherstellen. Die Strafverfolger bezwecken mit einer Hausdurchsuchung, möglichst viele Beweise und/oder Vermögenswerte zu sichern. Sie nützen dabei den Überraschungseffekt aus und kommen deshalb unangemeldet. Bei Privatpersonen finden die Hausdurchsuchungen deshalb auch meist in den frühen Morgenstunden statt.

Vorgehen nach Plan

In der Regel empfiehlt es sich, dass Unternehmen im Voraus für diese Situation einen *Plan* ausgearbeitet haben, der die Kompetenzen und das Vorgehen der Beteiligten definiert. Ausserdem sollten die Mitarbeiter des Empfangs *geschult* sein, entsprechend diesem Plan beim Eintreffen der Polizei ein bestimmtes Mitglied der Geschäftsleitung, die Rechtsabteilung oder den externen Rechtsanwalt für Strafrecht anzurufen, die Polizisten nach ihrem Namen und ihrer Dienststelle zu fragen und sich eine Kopie des Hausdurchsuchungsbefehls geben zu lassen.

Erste Schritte

Der eigentlichen Hausdurchsuchung können Sie sich in der Regel nicht wirksam widersetzen, zumindest nicht an Ort und Stelle. Erst die von



der Staatsanwaltschaft erlassene Beschlagnahmeverfügung kann mittels Beschwerde angefochten werden.

Versuchen Sie, die Ermittler mit gebührendem *Respekt* zu behandeln. Sie erledigen bloss ihre Aufgabe. Fragen Sie die Beamten nach ihren Namen und ihren Dienststellen. Fragen Sie nach der untersuchungsführenden Behörde, nach dem Beschuldigten, gegen den sich eine Untersuchung richtet, und

lassen Sie sich den Tatverdacht erklären:

- Wer hat die Hausdurchsuchung angeordnet?
- Wer soll wann, was und wie getan haben?
- Wonach wird genau gesucht?
- Lassen Sie sich aber nicht auf Gespräche betreffend den geäusserten Tatverdacht ein.
- Verlangen Sie eine Kopie des schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehls.

Wer ist zuständig?

Dies wird der von Ihnen beigezogene Strafrechtsanwalt als Erstes herausfinden wollen. In den meisten grösseren Kantonen existiert eine spezialisierte Staatsanwaltschaft, welche sich nur mit Wirtschaftsdelikten befasst. Im Allgemeinen landen dort die grösseren und komplexeren Fälle des Wirtschaftsstrafrechts. In der Regel bedienen sich die Staatsanwaltschaften bei der Aufklärung dieser Fälle auch der Hilfe der Polizei. Auch dort gibt es Spezialisten, die sich beispielsweise mit Buchführung und Rechnungslegung auskennen.

Die Hausdurchsuchung selbst wird von der Polizei durchgeführt, gelegentlich werden die Polizisten von einem Staatsanwalt begleitet. Gleich im Anschluss an die Hausdurchsuchung kommt der Abteilung «IT Forensik» eine besondere Bedeutung zu. Dort werden die Datenträger ausgewertet, welche bei der Hausdurchsuchung sichergestellt worden sind. Da diese Abteilungen meist unter einer beträchtlichen Arbeitslast leiden, kann die Spiegelung und Sichtung der elektronischen Daten Wochen bis Monate dauern. Der versierte Strafverteidiger kennt Wege und Mittel, diesen Prozess zu beschleunigen.

WICHTIGER HINWEIS



Meist kommt man nicht darum herum, sich neue Geräte anzuschaffen. Umso wichtiger ist es, diesen Fall zu antizipieren, indem man seine firmeninterne Struktur entsprechend aufstellt und beispielsweise externe Back-ups zeitnah auf neue Geräte laden kann oder mit Homeoffice-Lösungen die Weiterarbeit im Betrieb sicherstellt.

Die Wahl der richtigen Strategie

Bedenken über die Zulässigkeit der Hausdurchsuchung oder Fragen, die während der Durchsuchung auftauchen, sollten Sie besser mit Ihrem Rechtsvertreter als direkt mit der Polizei besprechen. Der externe Strafrechtsanwalt oder bei grossen Struk-

Checkliste:

Wie verhalte ich mich am besten bei einer Hausdurchsuchung?

1. Begrüssen Sie die Beamten freundlich und fragen Sie sie nach dem *Namen* und der *Dienststelle*.
2. Fragen Sie, wer die Untersuchung führt und die Hausdurchsuchung angeordnet hat.
3. Fragen Sie, *gegen wen* sich die Strafuntersuchung richtet.
4. Fragen Sie, wie der *genaue Tatvorwurf* lautet.
5. Fragen Sie, wonach *genau* gesucht wird.
6. Stellen Sie sicher, dass Ihnen – sofern vorhanden – eine Kopie des *schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehls* ausgehändigt wird. Nur so können Sie oder Ihr Rechtsanwalt überhaupt beurteilen, ob es eine korrekte Anordnung für die Sicherstellung der von der Polizei mitgenommenen Dokumente gibt.
7. Verlangen Sie eine Kopie/einen Durchschlag der *Sicherstellungsliste* und überprüfen Sie, dass darin alle sichergestellten Gegenstände aufgenommen wurden.
8. Verlangen Sie konsequent die *Siegelung* der sichergestellten Beweismittel.

turen der auf Strafrecht spezialisierte Mitarbeiter der Rechtsabteilung ist Ihr Ansprechpartner. Er kann Sie über rechtliche Fragestellungen aufklären und allenfalls professionell mit den Funktionären der Untersuchungsbehörde verhandeln.

Droht die polizeiliche Aktion Ihren Betrieb unmittelbar und nachhaltig zu gefährden, kann *unter Umständen* das richtige Mass an *Kooperation* mit den Behörden dazu führen, dass die Polizei die gesuchten Beweismittel sicherstellen kann, ohne übermässigen Kollateralschaden in Ihrem Betrieb anzurichten. Je nach Struktur Ihrer IT ist es beispielsweise möglich, dass nur ein Back-up Ihrer Daten sichergestellt wird. Ihr Anwalt wird diese Möglichkeiten mit dem zuständigen Staatsanwalt und den verantwortlichen Polizisten erörtern. Das oberste Ziel dieser Verhandlungen muss sein, dass der Betrieb des Geschäfts nicht lahmgelegt wird.

Siegelung der Sicherstellungen

Sodann wird Ihnen empfohlen, die sogenannte *Siegelung der sichergestellten Gegenstände zu verlangen*. Dies verhindert, dass die sichergestellten Dokumente und Daten von den Strafuntersuchungsbehörden ohne Weiteres durchsucht werden dürfen. Stellen Sie auch sicher, dass die Sicherstellungen entsprechend verschlossen

aufbewahrt werden. In der Praxis werden die Datenträger und Akten in Kartonkisten aufbewahrt und mit einem Klebe- oder Siegelband zugeklebt.

Gründe gegen eine Entsiegelung

Will die Staatsanwaltschaft die Beweismittel einsehen, hat sie in einem Entsiegelungsverfahren darzulegen, weshalb sie auf diese angewiesen ist. Ein Gericht klärt dann, ob Ihre persönlichen oder geschäftlichen Interessen allenfalls das Strafverfolgungsinteresse des Staates überwiegen. Gegen eine Entsiegelung kann unter anderem ein Berufsgeheimnis (des Arztes oder Anwalts) oder ein Geschäftsgeheimnis stehen (z.B. Strategiepapiere, Rezepte etc.).

RECHTSTIPP



Wenn Sie nicht wissen, ob Sie die Siegelung verlangen sollen oder nicht, raten wir Ihnen *im Zweifel* dazu, die *Siegelung* sämtlicher Gegenstände zu erklären. Im Nachhinein kann diese immer noch zurückgezogen werden. Umgekehrt funktioniert das nicht: Die Erkenntnisse der durchsuchten Beweismittel können durch eine Siegelung nicht nachträglich aus der Welt geschafft werden. Denken Sie daran, dass der Antrag «umgehend» erfolgen muss, also am besten noch an demselben Tag, an dem die «Razzia» stattfindet.

Sicherstellungsliste verlangen

Verlangen Sie zudem unbedingt eine Kopie oder einen Durchschlag der *Sicherstellungsliste*. Das ist eine Quittung für die Beweismittel, die anlässlich der Hausdurchsuchung von der Polizei mitgenommen werden. Diese Liste dient später dazu, mit Ihrem Strafverteidiger die Situation einzuschätzen und die richtige Verteidigungsstrategie zu erarbeiten.

Hilfe holen

Schliesslich ist die laufende Hausdurchsuchung der späteste Zeitpunkt, um Ihren Rechtsberater einzuschalten und diesen über die Sachlage zu informieren. Eine Hausdurchsuchung ist eine ernst zu nehmende Zwangsmassnahme.

Wichtige zu klärende Fragen

Es gilt deshalb zeitnah wichtige Fragen zu klären: Inwiefern bin ich oder ist meine Firma von der laufenden Untersuchung betroffen? Muss ich damit rechnen, dass auch ich (oder meine Mitarbeiter) in den Fokus der Ermittlungen gelangen? Was kann ich allen-

falls tun, damit dies nicht geschieht? Welches ist die geeignete Verteidigungsstrategie in dieser Situation?

Dies sind alles strafrechtliche Fragestellungen, welche von Ihrem Strafrechtsspezialisten beantwortet werden sollten. Beachten Sie auch, dass ein guter Verteidiger versiert ist in der Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden. Vielleicht kann er bereits mit einem Telefonat den Schaden begrenzen oder Fragen und Ängste Ihrerseits aus der Welt schaffen. Er wird sich möglicherweise auch mit den Geschädigten oder deren Anwälten in Verbindung setzen, um die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung auszuloten.

Die Erfahrung zeigt, dass vielfach auch dann noch eine aussergerichtliche Einigung gefunden werden kann, nachdem die Strafanzeige eingereicht wurde und das Strafverfahren angeht. Schliesslich geht es meist «nur» um Geld, und ein ursprünglich zivilrechtlicher Streit hat dann zu einer Anzeige geführt. Nicht selten bieten

auch die Staatsanwälte die Hand für eine solche Lösung, erspart ihnen das doch viel Arbeit.

RECHTSTIPP



Auf jeden Fall deutet der Umstand, dass eine Hausdurchsuchung stattgefunden hat, darauf hin, dass nicht wegen einer Bagatelle ermittelt wird, sodass sich nur schon deshalb der Beizug eines Strafverteidigers aufdrängt.

AUTOREN



Dr. iur. Patrick Götze, Rechtsanwalt, Partner in der Kanzlei Rechtskraft Advokatur & Business Coaching, Zürich. Er ist spezialisiert auf Strafrecht und Vertragsrecht.



Lic. iur. Adrian Bigler, Rechtsanwalt und Mediator SAV, Partner in der Kanzlei Rechtskraft Advokatur & Business Coaching, Zürich.



Dr. iur. Diego R. Gfeller, Rechtsanwalt, Partner in der Kanzlei Peyer Partner Rechtsanwälte



RECHT

WEKA Praxis-Seminar

Workshop Datenschutz in der Praxis



Die neue DSGVO und deren Folgen für Schweizer Unternehmen

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie das revidierte Datenschutzgesetz setzen neue Massstäbe im Datenschutz. Die Bussen bei Verstössen sind hoch und stellen ein grosses Risiko für Unternehmen dar. Zudem müssen Unternehmen anspruchsvolle Datenschutzstandards in der Schweiz und der EU erfüllen, um weiterhin wettbewerbsfähig zu sein.

So setzen Sie die neuen Datenschutzerfordernungen erfolgreich in der Praxis um

Die Neuerungen im Datenschutz, die 2018 anwendbar sind, sind massiv. In diesem Praxis-Workshop werden die wichtigsten Punkte der rechtlichen Änderungen besprochen, und es wird deren Umsetzung mithilfe von Praxisbeispielen aus juristischer und Projektsicht näher beleuchtet. Sie erhalten einen fundierten Überblick über die juristischen Neuerungen und Projektansätze sowie über die möglichen Stolpersteine bei der Umsetzung.

Ihr Praxis-Nutzen:

- Sie kennen die neuen Datenschutzerfordernungen und deren Folgen.
- Sie kennen die Anforderungen hinsichtlich Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen.

Nächste Termine

- Mittwoch, 13. Juni 2018
 - Mittwoch, 3. Oktober 2018
 - Dienstag, 11. Dezember 2018
- 1 Tag, 09:00–16:45 Uhr

Zentrum für Weiterbildung der Uni Zürich

Seminarleitung: Carmen De la Cruz, RA lic. iur. Notarin, eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Jetzt informieren und anmelden:

www.praxisseminare.ch oder Telefon 044 434 88 34